

RS UVS Steiermark 1997/04/25 30.2-20/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1997

Rechtssatz

Die Betriebsbereitschaft eines Fahrtschreibers im Sinne des § 103 Abs 4 KFG wird durch eine im Toleranzbereich gelegene Verbiegung der Geschwindigkeitsnadel nach unten nicht berührt.

Schlagworte

Fahrtschreiber Betriebsbereitschaft Toleranzbereich

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at